

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.2000

Geschäftszahl

98/09/0329

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/09/0186 E 2. Dezember 1993 RS 1

Stammrechtssatz

Ein Arbeitgeber, der das - dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes und dem Schutz der inländischen Arbeitnehmer dienende - Gebot des § 3 Abs 1 AuslBG, einen ausländischen Arbeitnehmer ohne behördliche Bewilligung nicht zu beschäftigen, nicht einhält, nur um eine wenn auch schwere Gefahr für sein Vermögen abzuwenden, kann sich - von ganz ungewöhnlichen, im Beschwerdefall nicht gegebenen Umständen abgesehen - unter dem Gesichtspunkt der Interessensabwägung dann nicht zu Recht auf Notstand berufen, wenn er Möglichkeiten zur Abwendung der eingetretenen Zwangslage nicht rechtzeitig wahrgenommen hat.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

99/09/0004 E 31. Jänner 2001

98/09/0330 E 27. Juni 2001